

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. November 1961

Nummer 48

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 981 Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 475
- 982 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 475

##### Wirtschaft und Verkehr

- 983 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 475
- 984 Genehmigung zur Überkreuzung einer Hochspannungsfreileitung durch eine Obus-Linie. S. 476

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 985 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Oberhausen. S. 476

986 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des Stadtgebietes Radevormwald vom 22. März 1960. S. 477

987 Wegeeinzug in Mülheim (Ruhr). S. 477

988 Wegeeinzug in der Gemeinde Voerde (Niederrhein) — Ortsteil Friedrichsfeld —. S. 477

989 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 478

990 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 478

991 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 478

#### Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen. S. 478

Eintritt in den Ruhestand. S. 478

Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 478

#### Sonstige Mitteilungen

Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1959 — 11. Jahrgang. S. 478

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 981 Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen

Der Regierungspräsident  
01.01 — 21

Düsseldorf, den 6. November 1961

Die Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen sind von Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19 und Friedrichstraße 25, nach Bad Godesberg, Waasemstraße 19—21 (vorläufiger Eingang Deutscherherrenstr.), verlegt worden.

Das Amt ist unter den Nummern 6 58 60, 6 58 68, 6 58 69 an das öffentliche Fernsprechnet angeschlossen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 475

- 982 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15.24 — 10

Düsseldorf, den 26. Oktober 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik hat seine Geschäftsräume in

Viersen von Bahnhofstraße 38 nach Hohe Buschstraße 10 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 475

#### Wirtschaft und Verkehr

- 983 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 03 (30)

Düsseldorf, den 30. August 1961

Den Wuppertaler Stadtwerken Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 15, Betriebsitz Wuppertal, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr) parallel zu den Straßenbahnlinien zwischen Wuppertal-Zoo (Stadion) und Ennepetal—Milspe während der Spitzenzeiten und bei Großveranstaltungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, befristet bis zum 1. November 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es dürfen nur zum Linienverkehr zugelassene Kraftomnibusse als Verstärkungswagen eingesetzt werden.
2. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur dann und insoweit zum Einsatz kommen, als einsatzfähige Straßenbahnwagen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.
3. Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der Straßenbahnlinien verkehren.
4. Die Haltestellen sind die gleichen wie bei den Straßenbahnlinien.
5. Es sind die gleichen Fahrpreise zu erheben wie bei den Straßenbahnlinien.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 30. August 1961 für die Straßenbahnlinien 8 und 18 ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 475

**984 Genehmigung zur Überkreuzung einer Hochspannungsfreileitung durch eine Obus-Linie**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 10

Düsseldorf, den 12. Oktober 1961

Dem Landkreis Moers in Moers wird hiermit gemäß § 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Überkreuzung der Obus-Fahrleitung auf der B 60 von Moers nach Neukirchen durch eine 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung (RWE) Ufort—Dülken mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sind einzuhalten.
2. Der Obusbetrieb darf durch den Bau und den Betrieb der Kreuzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Kreis Moerser Verkehrsbetriebe übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitung zu bescheinigen hat, daß die Kreuzung sachgemäß nach den genehmigten Plänen unter Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen durchgeführt worden ist.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 476

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**985 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Oberhausen**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 9. 10. 1961 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Beseitigung der in der Stadt Oberhausen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird in den Jahren 1961 bis 1963 von der Stadt eine Rattenvertilgungsaktion im Gebiet der Stadt Oberhausen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

§ 2

Alle im Stadtgebiet Oberhausen zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die Rattenvertilgungsaktion zu dulden.

Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grund- oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Niesbraucher, Mieter und Pächter, einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwässern- und Kabelkanälen sowie Bahn- und Autobahnkörpern.

§ 3

Die Duldungspflicht der in § 2 bezeichneten Personen erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Ortlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

§ 4

Die gemäß § 2 Verpflichteten haben:

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen an Ortlichkeiten (§ 3) die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen) so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

§ 5

Die gemäß § 2 Verpflichteten haben im Rahmen des § 3 den mit der Durchführung beauftragten Personen (§ 7) insbesondere Zutritt zu gestatten und — soweit zumutbar und erforderlich — diese zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen.

§ 6

Bei der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird Gift als Vernichtungsmittel angewendet.

Die nach § 2 Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor der Belegung von den Belegstellen und dem Umfang der Belegung in Kenntnis gesetzt.

Bei der Belegung haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Belegung und die Belegstellen Kenntnis zu verschaffen.

Die von der Bekämpfungsfirma angebrachten Warnschilder sind zu beachten.

Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über die Belegungsstellen und den Umfang der Belegung als erlangt. Menschen und Tiere müssen von den Belegungsstellen ferngehalten werden.

## § 7

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt Oberhausen eine Schädlingsgroßbekämpfungsfirma beauftragt. Das Personal dieser Firma hat sich durch einen vom Amt für öffentliche Ordnung ausgestellten Ausweis auszuweisen.

## § 8

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt die Stadt Oberhausen.

## § 9

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Oberhausen, den 9. Oktober 1961

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister  
Luise Albertz

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 476

**986**                    **Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Aufrecht-**  
**erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des**  
**Stadtgebietes Radevormwald vom 22. März 1960**

Auf Grund der §§ 30 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird gemäß Beschluß des Hauptausschusses des Rates der Stadt Radevormwald vom 8. September 1961 unter Inanspruchnahme des ihm im § 43 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 eingeräumten Rechts für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

§ 16 Ziffer 2 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb des Stadtgebietes Radevormwald vom 22. März 1960 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung ist regelmäßig jeden Montag und Donnerstag, in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 17 bis 20 Uhr, in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 16 bis 19 Uhr, ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag vorzunehmen.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Radevormwald, den 8. September 1961

Stadt Radevormwald  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Kreckel  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 477

**987**                    **Wegeeinzahlung in Mülheim (Ruhr)**

Das Teilstück der Meidericher Straße zwischen Römerstraße und Bundesstraße 60 (Benzstraße), mit der Lagebezeichnung Gemarkung Styrum, Flur 17, Flurstück 3, soll auf Beschluß des Rates der Stadt vom 2. 6. 1961 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Ordnungsamt in Mülheim (Ruhr), Kaiser-Friedrich-Platz 1—10, Block 6, Zimmer 14, schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht aus.

Mülheim (Ruhr), den 3. November 1961

Ordnungsamt  
Der Oberstadtdirektor  
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 477

**988**                    **Wegeeinzahlung**  
**in der Gemeinde Voerde (Niederrhein)**  
**— Ortsteil Friedrichsfeld —**

Es ist beabsichtigt, den westlichen Teil der Nordstraße in Friedrichsfeld, von der Bogenstraße bis zur Hindenburgstraße (B 8), Gemarkung Spellen, Flur 26, Teile der Flurstücke 267, 266, 265 und 228 als öffentlichen Weg einzuziehen.

Ein Ersatzweg soll später angelegt werden.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde — Bauamt, Zimmer 7 — einzulegen.

Ein Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist im Zimmer 7 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Voerde (Niederrhein), den 6. November 1961

Der Gemeindedirektor  
Dr. Sinz

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 477

989 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/03/5018, ausgestellt am 7. Dezember 1960 von der Kreisverwaltung in Wesel, Kreis Rees (Kreisvertriebenenamt), auf den Namen Eugen Puchert, geboren am 24. 8. 1938 in Tarnau, Kreis Warthbrücken (Posen), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Obrighoven, den 25. Oktober 1961

Der Gemeindedirektor  
Dr. Feldhoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 478

990 **Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5115/5329, ausgestellt auf den Namen Frau Rosa Willim, geborene Stromer, geboren am 24. 11. 1908, z. Z. wohnhaft in Mönchengladbach, Weichselstraße 34, von der Stadtverwaltung — Vertriebenenamt — Mönchengladbach, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mönchengladbach, den 31. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Wenten  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 478

991 **Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Frau Marie Wichmann geb. Preuß, Solingen, Wundesstraße 10, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 322 249 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Marie Wichmann geb. Preuß, Solingen, Wundesstraße 10, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 7. Februar 1962 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 7. November 1961

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 478

**Personalmeldungen  
der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Ernennungen:**

Regierungs- und Schulrat (Regierungsdirektor a. D.) Dr. Gerhard Matthäus zum Oberregierungs- und -schulrat,

Regierungsoberinspektor Georg Artelt zum Regierungsamtmanne,

die Regierungsinspektoren Heinz Flocken, Kurt Halbach, Paul Henrichs, Eberhard Lange und Karl Heinz Petermann zu Regierungsoberinspektoren.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Regierungsoberinspektor Eugen Striegan,  
Oberbotenmeister Friedrich Partenheimer.

**Ausscheiden aus dem Landesdienst:**

Regierungsinspektor Günter Schiemann durch Übernahme an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 478

**Sonstige Mitteilungen**

**Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-  
Westfalen**

**Rechnungsjahr 1959 — 11. Jahrgang**

In dem soeben erschienenen Taschenbuch (zwei Bände) werden die Rechnungsergebnisse des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände für 1959 dargestellt.

Der Band 1 bringt vorwiegend Ergebnisse der Landesfinanzen und der Band 2 enthält Angaben über die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Werk kann ab sofort beim Buchhandel oder direkt beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen bestellt werden.

Der Bezugspreis beträgt für beide Bände 9,25 DM zuzüglich Versandkosten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.